OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301683/13/Kl/TK

Datum: Linz, 11. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M.H., P., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M.R., X, F., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. August 2017, Ge96-15-2016-Bd/Gu, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21.12.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   - im Spruch des Straferkenntnisses der erste Satz zu lauten hat: „Sie haben als verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. s.r.o. in X, CZ-X, zu vertreten, dass die M. s.r.o. als Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt hat, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird, indem - wie im Zuge einer am 11.2.2016 durchgeführten Erhebung des Organs des Arbeitsinspektorates Linz, welche aufgrund eines am 9.2.2016 passierten Unfalles erfolgte, festgestellt wurde - am Unfalltag mehrere Arbeitnehmer der M. s.r.o. ...“ und
   - die Verwaltungsstrafnorm im Sinn des § 44a Z 3 VStG zu lauten hat „§ 130 Abs. 1 Einleitung ASchG“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 332 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18.8.2017, Ge96-2016-Bd/Gu, wurde über den Beschwerdeführer (kurz Bf) eine Geldstrafe von 1.660 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 65 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 iVm § 60 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verhängt, weil er als Verantwortlicher der M. s.r.o. in X, CZ-X, zu vertreten hat, dass im Zuge einer am 11.2.2016 durchgeführten Erhebung des Organs des Arbeitsinspektorates Linz, welche aufgrund eines am 9.2.2016 passierten Unfalles erfolgte, festgestellt wurde, dass am Unfalltag mehrere Arbeitnehmer der M. s.r.o., X, CZ-X, im Abstellraum (neben Technikraum) im südöstlichen Bereich der Baustelle 3. Stock, Dachgeschoß, Haus „B.“, D., X, G., mit dem Verlegen von 2 x 1,25 m großen und ca. 27 kg schweren Rigipsplatten ab einer Höhe von 2,8 m über Fußboden zur Innenverkleidung der Dachschräge nur von Stehleitern aus beschäftigt waren, wodurch im Zuge dieser Verlegearbeiten ein Arbeitnehmer von einer Stehleiter herabstürzte. Das Verlegen der Rigipsplatten erfolgte nicht von einem entsprechenden Gerüst, sondern nur von Stehleitern aus. Ein Gerüst für einen sicheren Standplatz war zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden.

Dadurch wurde § 60 Abs. 1 ASchG übertreten, wonach der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das Strafverfahren einzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Unfall am 9.2.2016 passiert sei, die Begehung der Baustelle jedoch erst am 11.2.2016 durchgeführt worden sei und am 11.2. ein verfahrbares Gerüst für dieselben Arbeiten verwendet worden sei. Es können daher die Gegebenheiten am 9.2.2016 nicht beurteilt werden. Es sei richtig, dass die betroffenen Arbeiter selbständig entschieden haben, nicht das Gerüst, sondern die Stehleitern zu verwenden, weil diese für die betroffenen Arbeiten wesentlich besser geeignet gewesen seien. Der Beschuldigte habe von dieser Entscheidung weder etwas gewusst noch habe er diese Entscheidung beeinflussen können, weil er am Unfalltag nicht auf der Baustelle gewesen sei. Auch seien über den Unfallhergang keine Feststellungen getroffen worden, weder konkret über Stehleitern, noch die Höhe, an der tatsächlich gearbeitet worden sei, noch aus welcher Höhe aus Unachtsamkeit der Arbeitnehmer beim Heruntersteigen sich verletzt habe. Auch sei ein konkreter Vorwurf der Behörde dem Bf gegenüber nicht ableitbar. Jedenfalls liege keine fehlende Arbeitsvorbereitung seitens des Bf vor. Die Stehleitern seien geprüft und entsprechend Ö-Norm gewesen und auch für die gegenständlichen Arbeiten

geeignet gewesen. Der Unfall hätte sich jederzeit und bei jeder einzelnen Benützung einer Stehleiter ereignen können. Der betroffene Arbeiter sei aus eigener Unvorsichtigkeit beim Herabsteigen von der Leiter danebengestiegen und so ca. 1 m heruntergefallen. Auch sei die Bearbeitung von einer Stehleiter aus wesentlich flexibler und geeigneter als dies von einem Gerüst aus der Fall gewesen wäre. Es handle sich im konkreten Fall um das Beplanken von Dachschrägen mit Feuerschutzplatten und sei die Einsatzdauer zwischen 3 und 5 Minuten, also kurzfristig gewesen. Auch sei beim Arbeitnehmer ein Holster an der Hüfte zum Ablegen seiner Schraubmaschine gewesen, sodass zum Hinauf- und Herabsteigen beide Hände frei gewesen seien. Auch sei die Arbeitshöhe nicht mehr als 2,8 m gewesen und sei der betroffene Arbeiter aus einer Höhe von nur ca. 1 m heruntergefallen. Die Arbeitnehmer hätten Anweisung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes zu arbeiten und sei auch der Arbeitnehmer des Beschuldigten regelmäßig in Belangen des Arbeitnehmerschutzes geschult. Den Beschuldigten treffe daher keine Verantwortung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.12.2017, zu welcher der Bf mit Rechtsvertreter und das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost geladen wurden und erschienen sind. Die geladene belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurde der Zeuge DI A.H. vom AI Oberösterreich Ost geladen und einvernommen. Der weiters geladene Zeuge D.P. ist zur Verhandlung nicht erschienen und hat sich nachträglich entschuldigt. Von einer weiteren Ladung und Einvernahme konnte Abstand genommen werden.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender relevanter Sachverhalt als erwiesen fest:
Der Bf ist alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. s.r.o. mit Sitz in Tschechien. Der Arbeitnehmer D.P. der M. s.r.o. hat am 9.2.2016 auf der näher bezeichneten Baustelle Haus B. im Dachgeschoß im 3. Stock in einem Abstellraum von einer 6-stufigen Holzleiter aus Verlegearbeiten von Feuerschutzplatten, nämlich Rigipsplatten von 2 m x 1,25 m und 27 kg Gewicht zur Innenverkleidung der Dachschräge ausgeführt. Die Rigipsplatten in der Dachschräge wurden ab einer Höhe von 2,80 m bis zu einer Firsthöhe von 3,57 m verlegt, indem sie zunächst montiert und anschließend auch verspachtelt wurden. Am 9.2.2016 waren für diese Tätigkeiten im angegebenen Raum lediglich die 6-sprossige Holzleiter und eine weitere 5-sprossige Holzleiter zur Verfügung. In diesem Abstellraum war am 9.2.2016 kein Gerüst, nämlich weder ein fahrbares Gerüst noch ein Plateaugerüst

noch ein sonstiges Gerüst vorhanden. Bei den Arbeiten handelte es sich um Arbeiten zwischen Verlegearbeiten zwischen Mittelpfette und Firstpfette, wobei vom Leitbarren aus die Verlegung der Rigipsplatten bis in den Firstbereich vorgenommen wurde. Da die Leitern genormt sind und der genormte Sprossenabstand 30 cm beträgt, ergibt sich eine Aufstandhöhe von unter 1,5 m, wenn man die oberste und zweitoberste Sprosse nicht mitrechnet, weil diese nach Arbeitsmittelverordnung nicht benutzt werden dürfen. Die Arbeiten konnten vom Arbeitnehmer nur deshalb bis in den Firstbereich durchgeführt werden, weil dieser sehr groß ist. Der Arbeitnehmer ist von der 6-stufigen Leiter abgestürzt.
Die Höhe der in der Dachschräge bis zur Firsthöhe durchgeführten Verlegearbeiten ergibt sich aus dem anlässlich der Erhebung am 11.2.2016 vorgefundenen fahrbaren Gerüst mit 8 Stufen mit einem Sprossenzwischenraum von 30 cm, sodass sich eine Aufstandshöhe von 2,40 m ergibt. Dieses Gerüst stand unter dem Kehlbalken, sodass noch eine weitere Sprosse unterhalb des Kehlbalkens möglich ist und sich daher eine Aufstandsfläche in 2,80 m ergeben könnte, um eine Versetzung der Rigipsplatten auf der Dachschräge vorzunehmen. Dieses fahrbare Gerüst war am 9.2.2016 nicht in dem beschriebenen Abstellraum vorhanden.
In diesem Abstellraum wurden die Trockenbauarbeiten (Verlegung von Rigipsplatten) nur von Arbeitnehmern der M. s.r.o. durchgeführt. Die weiteren Trockenbauarbeiten auf der übrigen großen Baustelle wurden auch von der Fa. M.H. GmbH durchgeführt, welche die entsprechenden Verlegearbeiten nur von Gerüsten aus durchführte. Die Arbeiter der M. s.r.o. hatten keinen Vorarbeiter vor Ort auf dieser Baustelle. Vorarbeiter und Koordinator war der Vorarbeiter der M.H. GmbH, Herr M. Verantwortlich für die Verwendung der Arbeitsmittel und der Baustelleneinrichtung ist der Bauleiter der M.H. GmbH. Einen Polier im engeren Sinn hat es nicht gegeben. Bei den Arbeitern handelt es sich um Facharbeiter bzw. angelernte Arbeiter. Die Anweisung und Unterweisung wird von einem Mitarbeiter der M.H. GmbH durchgeführt, welcher Tschechisch und Deutsch spricht. Auch findet eine Unterweisung in Tschechien hinsichtlich Arbeitnehmerschutzbestimmungen nach österreichischem und tschechischem Recht statt. Es werden die Unterweisungsblätter, ausgestellt für die M.H. GmbH, übernommen. Der Arbeitnehmer P. hat einen Dienstvertrag vom 27.1.2016 und wurde an diesem Tag nachweislich unterwiesen. Der Bf war vor dem Unfall in dem Abstellbereich im 3. Stock der konkreten Baustelle nicht. Die konkrete Unterweisung auf der Baustelle vor Ort macht der Mitarbeiter der Fa. M.H. GmbH.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Fotos anlässlich der Unfallaufnahme am 9.2.2016 sowie der Erhebungen am 11.2.2016, aus den zeugenschaftlichen Aussagen des einvernommenen Arbeitsinspektors sowie des Bf zu der örtlichen Situation und den Arbeitsvorgängen. Auch wurde vom Arbeitsinspektor das Vorhandensein eines Gerüstes hinterfragt und sowohl vom vor Ort befragten Arbeitnehmer als auch von den erhebenden Polizeiorganen bestätigt. An der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen wird nicht gezweifelt und werden die Aussagen auch durch die aufliegenden Fotos bestätigt. Im Übrigen stehen sie

im Wesentlichen nicht in Widerspruch zu den Angaben des Bf. Es wurde in der mündlichen Verhandlung unter Beiziehung der Fotos anschaulich dargelegt, dass ein gefahrloses Arbeiten von Stehleitern aus von nur einer Auftrittshöhe von unter 1,5 m nur schwer oder nicht möglich ist. Die Verlegearbeiten waren nur aufgrund der ungewöhnlichen Größe des Arbeitnehmers überhaupt möglich, aber aufgrund der Größe der zu verlegenden Rigipsplatten äußerst gefährlich. Dabei war auch zu bedenken, dass die gesamte Dachschräge zu verlegen war und auch nachträglich noch zu verspachteln war. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Versetzen der Stehleitern während der Benützung der Stehleitern nicht zulässig ist, wobei aber ein Versetzen im Grunde des Verlegungsfortschrittes erforderlich ist. Es waren daher die konkreten Verlegearbeiten im konkreten Abstellraum des 3. Obergeschoßes für die konkret ausführenden Arbeitnehmer nicht hinsichtlich Vorgangsweise und Arbeitsmittel ausreichend vorbereitet und gestaltet.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 60 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.
Gemäß § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Pflichten betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt.

Der im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens festgestellte und erwiesene Sachverhalt ergibt eindeutig, dass die durchgeführten Verlegearbeiten von Rigipsplatten in der Dachschräge nicht ausreichend vorbereitet, gestaltet und durchgeführt wurden, dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird, zumal diese nur Stehleitern zur Ausführung zur Verfügung hatten, die Stehleitern auch nicht in ausreichender Höhe vorhanden waren, auch ein Versetzen in zulässiger Weise nicht möglich war und für ein gefahrloses und sicheres Arbeiten in dieser Höhe erforderliche Gerüste nicht vorhanden waren. Ein Polier oder Vorarbeiter für die diese Arbeiten ausführenden Arbeitnehmer der M. s.r.o. war nicht vorhanden. Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 60 Abs. 1 iVm § 130 Abs. 1 Z 19 ASchG erfüllt.
Der Beschwerdeführer ist alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer der M. s.r.o. und daher gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.
Die Verantwortung des Beschwerdeführers, dass die Leitern genormt sind und daher zulässig sind, führt nicht zum Erfolg, da immer für den konkreten

Arbeitsvorgang auch die konkrete Vorgehensweise und damit die Verwendung der erforderlichen Arbeitsmittel festzulegen und vorzubereiten ist. Es hat aber das Beweisverfahren gezeigt, dass eine solche Besprechung und Festlegung weder durch den Bf noch durch eine verantwortliche Person der M. s.r.o. als Arbeitgeberin vorgenommen wurde und auch seitens der ebenfalls mit Trockenbauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer der M.H. GmbH hinsichtlich dieses Bereiches keine Festlegungen durchgeführt wurden, sodass die Arbeiter sich für die vorhandenen Stehleitern entschieden. Wie auch aus dem Beweisverfahren hervorgeht (Zeugenaussage und Fotos) wurden in weiterer Folge nach dem Unfall auch entsprechende Konsequenzen gezogen und für die weiterführenden Arbeiten auch ein fahrbares Gerüst zur Verfügung gestellt und verwendet. Dieses war jedoch am Unfalltag, dem 9.2.2016, nicht im konkreten Bereich des Abstellraumes vorhanden. Dazu ist auch noch anzuführen, dass der koordinierende Vorarbeiter der M.H. GmbH, welche ebenfalls Trockenbauarbeiten auf der Baustelle in anderen Bereichen durchführte, angab, dass seine Arbeitnehmer immer von Gerüsten aus diese Arbeiten durchführen.
Es ist daher der objektive Tatbestand einwandfrei erfüllt und vom Bf zu verantworten.

5.2. Nähere Ausführungen zum Unfallhergang und die Kausalität waren jedoch nicht zu erheben und nachzuweisen, zumal der Arbeitsunfall nicht Gegenstand des vorgeworfenen Verhaltens ist. Auf die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wie z.B. das Erkenntnis vom 5.8.2009, 2008/02/0036-6, wird hingewiesen.

5.3. Zum Verschulden beruft sich der Bf auf allgemeine Unterweisungen der Arbeitnehmer in der Firma und auf der Baustelle sowie auf die Ausbildung der Arbeitnehmer als Facharbeiter bzw. angelernte Arbeiter.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Berufungswerber nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH vom 18.9.1991, 90/19/0177, sowie vom 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.6.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.12.2002, 99/02/0220, aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war“.

Im Sinne dieser Judikatur hat der Bf nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, dass er konkrete Kontrollen durchgeführt hätte bzw. welche Maßnahmen konkret er angeordnet und auch durchgesetzt hat, damit alle seine Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch einhalten. Insbesondere wurde

nicht dargestellt und nachgewiesen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, d.h., sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden.
Das Beweisverfahren hat hingegen ergeben, dass zum Zeitpunkt der Arbeiten der Bf nicht die konkrete Arbeitsstelle auf der Baustelle besichtigt hat und dort anwesend war. Auch wurden von ihm keine Maßnahmen vorgebracht, welche er für den Fall seiner Abwesenheit geregelt hätte. Auch war für die Arbeiter der M. s.r.o. kein zuständiger Vorarbeiter für die konkreten Arbeiten am Arbeitseinsatzort. Auch von der M.H. GmbH wurden koordinierend für die konkreten Arbeitsschritte keine passenden Arbeitsanweisungen und Verhaltensweisen für den Arbeitsvorgang sowie Vorsorge hinsichtlich Arbeitsmittel getroffen. Es hat daher der Bf weder für die konkreten Arbeiten konkrete Maßnahmen zur Arbeitssicherheit der Arbeitnehmer angeordnet noch für eine lückenlose Kontrolle der Arbeitnehmer gesorgt. Es war daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.
Wenn hingegen der Bf anführt, dass die Arbeitnehmer von sich aus die Stehleitern verwendet hätten, ist ihm die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, dass gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, das entsprechende vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen hat (VwGH vom 4.5.2015, Ra 2015/02/0020, mit weiteren Judikaturnachweisen).

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mangels Angaben des Bf hat die belangte Behörde die persönlichen Verhältnisse geschätzt und mit einem durchschnittlichen Vermögen, einem Einkommen von 2.000 Euro monatlich und keinen Sorgepflichten zugrunde gelegt. Zu Recht hat sie auf das besondere geschützte Rechtsgut der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Bedacht genommen, welches im besonderen Maße gefährdet wurde, auch wurde im Sinn des Unrechtsgehaltes der Tat auf das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes Bedacht genommen. Diesen Erwägungen wurde vom Bf nichts entgegen gesetzt und kamen auch keine geänderten Umstände für die Strafbemessung im Beschwerdeverfahren hervor. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde von dem ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessen in gesetzwidriger Weise Gebrauch gemacht hätte. Insbesondere ist die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bis 8.324 Euro gelegen und daher nicht überhöht. Sie ist auch den persönlichen Verhältnissen des Bf angepasst. Es konnte daher sowohl die Geldstrafe als auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden. Hingegen liegt ein erhebliches Überwiegen von Milderungsgründen nicht vor und war daher von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht auszugehen. Auch waren die Voraussetzungen für eine Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gegeben, da insbesondere kein geringfügiges Verschulden vorgelegen war. Geringfügigkeit des Verschuldens ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Bf weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

5.5. Die Spruchberichtigung war im Sinne einer besseren Verständlichkeit gemäß der zitierten Bestimmungen erforderlich. Eine Abänderung des Tatvorwurfes war damit nicht gegeben.

6. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 332 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt